

Flurbereinigung Dunningen (B 462)
Landkreis Rottweil

Az. 3213/B10.1.1

Überleitungsbestimmungen
vom **25.07.2022** zur vorläufigen Besitzeinweisung

1. Durch diese Überleitungsbestimmungen regelt das Landratsamt Rottweil - untere Flurbereinigungsbehörde -, ab wann und wie die neuen Grundstücke bewirtschaftet werden müssen. Dabei handelt es sich um die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand entsprechend den vereinbarten oder festgesetzten Landabfindungen. Rechtsgrundlage hierfür ist die vorläufige Besitzeinweisung vom 25.07.2022.

2. Übernahme der neuen Grundstücke

2.1 Zeitpunkt

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am 14.10.2022 auf die Empfänger der neuen Grundstücke über. Davon abweichend gelten die Regelungen 2.2 – 2.5.

Als Empfänger der neuen Grundstücke gelten die Grundstückseigentümer, für die die in der Besitzeinweisung aufgeführten Grundstücke an die Stelle der in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke treten, wie auch alle tatsächlichen Nutzer (z.B. Pächter) der neuen Grundstücke.

2.2 Bewirtschaftung und Nutzung

2.2.1 Abweichend von dem unter Nr. 2.1 genannten Zeitpunkt dürfen die Empfänger der neuen Grundstücke diese erst bewirtschaften, wenn sie vom Vorgänger abgeerntet sind. Als spätester Zeitpunkt wird für die Grundstücke festgesetzt,

- auf denen Wintergerste steht, der 31.08.2022
- auf denen Getreide, Raps und Körnerlegumiosen stehen, der 31.08.2022
- auf denen Hackfrüchte, Mais und Futterpflanzen stehen, der 31.10.2022
- die als Grünland genutzt werden, der 31.10.2022

- für ökologische Vorrangflächen, der 15.01.2023
- Sonstige Kulturen sind nicht bekannt

Die bisherigen Besitzer (selbstnutzende Eigentümer und Nutzungsberechtigte, z.B. Pächter) haben spätestens bis zu diesen Zeitpunkten die Grundstücke abzuräumen sowie Ernterückstände zu beseitigen. Andernfalls kann die Teilnehmergeinschaft diese Arbeiten auf Kosten des bisherigen Eigentümers ausführen lassen.

2.2.2 Die alten Grundstücke dürfen über die oben festgesetzten Zeitpunkte hinaus nicht mehr bewirtschaftet werden. Das zwischen Grundstückseigentümer und Nutzer (z.B. Pächter) vereinbarte Nutzungsrecht bleibt von der Besitzeinweisung unberührt und geht auf die entsprechenden neuen Grundstücke über.

2.2.3 Die Empfänger der neuen Grundstücke müssen diese ordnungsgemäß bewirtschaften. Ansonsten gehen Verschlechterungen des Kulturzustands der neuen Grundstücke zu Lasten der Empfänger. Von der Bewirtschaftung auszunehmen sind die als gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen wie Wege, Gräben oder Pflanzenflächen ausgewiesenen Grundstücksteile.

Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Grundstücke entsteht demjenigen, der einen Widerspruch gegen die vorläufige Besitzeinweisung einlegt, kein Nachteil.

2.2.4 Sofern im Laufe dieses oder des vergangenen Jahres überwinterte Pflanzen oder mehrjährige Futterpflanzen auf den alten Grundstücken eingebracht wurden, kann die Nutzung der Flächen durch gegenseitige Vereinbarung zwischen dem bisherigen und dem neuen Besitzer geregelt werden, wenn dies für die Betriebsführung unbedingt erforderlich ist.

Kommt zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so führt das Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - auf Antrag eine Regelung herbei. Hierzu werden der Vorstand der Teilnehmergeinschaft sowie ein landwirtschaftlicher Sachverständiger gehört. Der Antrag ist bis spätestens 2 Wochen vor dem unter 2.1 genannten Stichtag zu stellen, damit dem Antragsteller keine Nachteile entstehen. Eine Entschädigung wegen eines verspätet gestellten Antrags ist nicht möglich.

2.2.5 Für Rotklee, Luzerne und sonstige Futterpflanzen, die auf den abzutretenden Flächen bereits im Jahre 2020 und früher eingesät wurden, wird keine Entschädigung gewährt. Stall- und Handelsdüngergaben werden ebenfalls nicht entschädigt.

2.2.6 Die in den Karten zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellten Flurstücke sind in ihrer Nutzungsart zu belassen oder gegebenenfalls in die vorgesehene Nutzungsart zu überführen.

Die Umwandlung der unten stehenden Flurstücke von Acker zu Grünland hat schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 15.05.2023 zu erfolgen.

Eine Ackernutzung nach dem 31.10.2022 ist nicht mehr zulässig.

Gemarkung	Gewann	Flst. Nr.	Fläche [m ²]	
Dunningen	Lange Teile	7894	18 26	Teilfläche
Dunningen	Vor der Steppen	7901	40 24	Teilfläche
Dunningen	Steppengraben	7903	63 84	Teilfläche
Dunningen	Schillinger	7929	8 77	Teilfläche
Dunningen	Schillinger	7930	74 03	Teilfläche
Dunningen	Schillinger	7932	14 60	Teilfläche
Dunningen	Schillinger	7944	22 69	Teilfläche
Dunningen	Schillinger	7945	65 74	Teilfläche
Dunningen	Schillinger	7946	28 34	Teilfläche
Dunningen	Schillinger	7951	1 13 70	Teilfläche
Dunningen	Hochstettenwiesen	7955	44 79	Teilfläche
Dunningen	Kirchern	7994	2 09	Teilfläche
Dunningen	Kirchern	7995	37 43	Teilfläche
Dunningen	Kirchern	7996	21 68	Teilfläche
Dunningen	Kirchern	7997	11 80	Teilfläche
Dunningen	Kirchern	7998	16 27	Teilfläche
Dunningen	Steinbühl	8011	23 16	Teilfläche
Dunningen	Steinbühl	8013	41 68	Teilfläche
Dunningen	Modenberg	8026	67 42	Teilfläche
Dunningen	Modenberg	8057	12 78	Teilfläche
Dunningen	Modenberg	8058	1 15 29	Teilfläche
Dunningen	Krautgarten	8062	83 35	Teilfläche
Dunningen	Schwammenrain	8102	3 73	Teilfläche
Dunningen	Schwammenrain	8103	3 22	Teilfläche
Dunningen	Schwammenrain	8104	12	Teilfläche
Dunningen	Schwammenrain	8105	6 57	Teilfläche
Dunningen	Steinbühl	8114	20 23	Teilfläche
Dunningen	Oberndorfer Weg	8128	87 79	Teilfläche
Dunningen	Krumme Äcker	8146	37 23	Teilfläche
Dunningen	Krumme Äcker	8151	17 71	Teilfläche
Dunningen	Krumme Äcker	8152	71	Teilfläche
Dunningen	Krumme Äcker	8156	1 16	Teilfläche
Dunningen	Krumme Äcker	8157	1 09 28	Teilfläche
Dunningen	Krumme Äcker	8158	5 16	Gesamtfläche
Dunningen	Steingen	8160	89 89	Teilfläche
Dunningen	Krumme Äcker	8172	8 12	Teilfläche
Dunningen	Ungerhalde	8177	62 24	Teilfläche
Dunningen	Ungerhalde	8178	14 78	Teilfläche
Dunningen	Oberndorfer Weg	8187	31 68	Teilfläche
Dunningen	Deddenberg	8210	4 39	Teilfläche
Dunningen	Deddenberg	8211	37	Teilfläche
Dunningen	Deddenberg	8212	26	Teilfläche
Dunningen	Deddenberg	8214	40 35	Teilfläche

Gemarkung	Gewann	Flst. Nr.	Fläche [m ²]	
Dunningen	Deddenberg	8236	53 27	Teilfläche
Dunningen	Deddenberg	8244	31 12	Gesamtfläche
Dunningen	Harlanderteich	8250	17 15	Teilfläche
Dunningen	Hardt	8265	38 90	Teilfläche
Dunningen	Hardt	8280	27 00	Teilfläche
Dunningen	Büchle	8300	67	Teilfläche
Dunningen	Büchle	8301	1 01 96	Teilfläche
Dunningen	Büchle	8302	41 67	Teilfläche
Dunningen	Gründen	8317	7 85	Teilfläche
Dunningen	Sandgrube	8355	1 21 92	Teilfläche
Dunningen	Großhecke	8363	28 76	Teilfläche
Dunningen	Großhecke	8364	22 28	Teilfläche
Dunningen	Großhecke	8365	40	Teilfläche
Dunningen	Großhecke	8367	1 60 73	Teilfläche
Dunningen	Kaltenberg	8375	11 86	Teilfläche
Dunningen	Kaltenberg	8376	32 52	Teilfläche
Dunningen	Kaltenberg	8386	8 24	Teilfläche
Dunningen	Kaltenberg	8387	50 52	Teilfläche
Dunningen	Schachen	8407	42 51	Teilfläche
Dunningen	Kaltenberg	8414	11 13	Teilfläche
Dunningen	Kapf	8426	55 80	Teilfläche
Dunningen	Kapf	8427	39 44	Teilfläche
Dunningen	Staudenrain	8495	4 27	Teilfläche
Dunningen	Hinter der Steige	8508	78 10	Teilfläche
Dunningen	Hinter der Steige	8509	76	Teilfläche
Dunningen	Hinter der Steige	8511	85 68	Teilfläche
Dunningen	Hinter der Steige	8524	30 25	Teilfläche
Dunningen	Dachslöcher	8536	2 81	Teilfläche
Dunningen	Auf der Steige	8543	1 46	Teilfläche
Dunningen	Auf der Steige	8544	22 38	Teilfläche
Dunningen	Zieren	8554	12 04	Gesamtfläche
Dunningen	Zieren	8580	33 15	Teilfläche
Dunningen	Zieren	8581	31 87	Gesamtfläche
Dunningen	Bärenwiesen	8601	22 95	Teilfläche
Dunningen	Bärenwiesen	8604	13 62	Teilfläche
Dunningen	Bärenwiesen	8605	5 87	Teilfläche
Dunningen	Röte	8633	52 44	Teilfläche
Dunningen	Röte	8634	9 10	Teilfläche
Dunningen	Röte	8635	6 12	Teilfläche
Dunningen	Röte	8636	4 01	Teilfläche
Dunningen	Röte	8641	1 95	Teilfläche
Dunningen	Röte	8642	14 19	Teilfläche
Dunningen	Röte	8643	12 93	Teilfläche

Gemarkung	Gewann	Flst. Nr.	Fläche [m ²]	
Dunningen	Bergerteile	8652	1 20 92	Teilfläche
Dunningen	Bergerteile	8655	11	Teilfläche
Dunningen	Bergerteile	8656	89 01	Teilfläche
Dunningen	Bärenwiesen	8661	26 91	Teilfläche
Dunningen	Bärenwiesen	8663	31 00	Gesamtfläche
Dunningen	Schwammenrain	8684	11 15	Teilfläche
Dunningen	Schwammenrain	8697	24 13	Teilfläche
Dunningen	Schwammenrain	8702	61 28	Teilfläche
Dunningen	Zährenbrunnen	8715	59 17	Teilfläche
Dunningen	Hohenrain	8741	17 73	Teilfläche
Dunningen	Hohenrain	8743	4 61	Teilfläche
Dunningen	Bussenwiesen	8750	48 05	Teilfläche
Dunningen	Affoltergraben	8755	10 49	Teilfläche
Dunningen	Affoltergraben	8756	35	Teilfläche
Dunningen	Affoltergraben	8759	6 67	Teilfläche
Dunningen	Affoltergraben	8761	23 65	Gesamtfläche
Dunningen	Affoltergraben	8762	1 23 25	Teilfläche
Dunningen	Beckenwäldle	8764	4 05	Teilfläche
Dunningen	Beckenwäldle	8771	37 16	Teilfläche
Dunningen	Beckenwäldle	8776	10 33	Teilfläche
Dunningen	Beckenwäldle	8787	9 88	Teilfläche
Dunningen	Beckenwäldle	8790	41 50	Teilfläche
Dunningen	Weidenwiesen	8793	13 65	Teilfläche
Dunningen	Weidenwiesen	8794	12 70	Teilfläche
Dunningen	Weidenwiesen	8795	41 29	Teilfläche
Dunningen	Weidenwiesen	8796	39	Teilfläche
Dunningen	Holderbrunnen	8800	34 30	Teilfläche
Dunningen	Holderbrunnen	8801	70 88	Teilfläche
Dunningen	Holderbrunnen	8810	36 32	Gesamtfläche
Dunningen	Holderbrunnen	8812	17 75	Teilfläche
Dunningen	Holderbrunnen	8813	29 51	Teilfläche
Dunningen	Holderbrunnen	8814	6 34	Teilfläche
Dunningen	Bennenholz	8828	58 67	Gesamtfläche
Dunningen	Räudige Teile	8844	6 80	Teilfläche
Dunningen	Bennenholz	8855	6 33	Teilfläche
Dunningen	Bennenholz	8859	10 48	Teilfläche
Dunningen	Bennenholz	8863	7 76	Teilfläche
Dunningen	Grubenwiese	8866	11 23	Teilfläche
Dunningen	Grubenwiese	8867	25 08	Gesamtfläche
Dunningen	Grubenwiese	8868	23 32	Gesamtfläche
Dunningen	Rennweg	8892	42 75	Teilfläche
Dunningen	Bennenberg	8896	20 86	Teilfläche
Dunningen	Bennenberg	8898	2 06	Teilfläche

Gemarkung	Gewann	Flst. Nr.	Fläche [m ²]	
Dunningen	Bennenberg	8899	9 41	Gesamtfläche
Dunningen	Bennenberg	8900	20 72	Teilfläche
Dunningen	Heckenwaldteile	8928	37 95	Teilfläche
Dunningen	Bennenberg	8930	41 73	Teilfläche
Dunningen	Bennenberg	8931	1 43 86	Teilfläche
Dunningen	Bennenberg	8932	46 31	Teilfläche
Dunningen	Bennenberg	8933	22 79	Teilfläche
Dunningen	Bennenberg	8934	55 86	Teilfläche
Dunningen	Bennenberg	8935	42 43	Teilfläche
Dunningen	Heckenwaldteile	8936	56	Teilfläche
Dunningen	Heckenwaldteile	8939	19 06	Teilfläche
Dunningen	Heckenwaldteile	8954	6 73	Teilfläche
Dunningen	Heckenwaldteile	8958	1 59	Teilfläche
Dunningen	Heckenwaldteile	8959	1 64	Teilfläche
Dunningen	Heckenwaldteile	8960	15 28	Teilfläche
Dunningen	Heckenwaldteile	8961	16 62	Teilfläche
Dunningen	Heckenwaldteile	8962	33 02	Teilfläche
Dunningen	Bennenberg	8976	42 31	Teilfläche
Dunningen	Ohmenwiesen	8993	12 57	Teilfläche
Dunningen	Ohmenwiesen	8996	25	Teilfläche
Dunningen	Ohmenwiesen	8997	16 72	Teilfläche
Dunningen	Ohmenwiesen	8998	19 88	Teilfläche
Dunningen	Ohmenwiesen	8999	1 90 50	Teilfläche
Dunningen	Ohmenwiesen	9001	11 39	Teilfläche
Dunningen	Wullenstein	9054	26 81	Teilfläche
Dunningen	Wullenstein	9056	20 27	Teilfläche
Dunningen	Wullenstein	9057	2 25 99	Teilfläche
Dunningen	Wullenstein	9058	34 01	Teilfläche
Dunningen	Wullenstein	9059	58 64	Teilfläche
Dunningen	Wullenstein	9060	85 82	Gesamtfläche
Dunningen	Auf Höfen	9077	69 40	Teilfläche
Dunningen	Auf Höfen	9078	1 16 13	Teilfläche
Dunningen	Emerhalde	9096	9 37	Teilfläche
Dunningen	Emerhalde	9097	4 76	Teilfläche
Dunningen	Kunzenwiesen	9115	27 21	Teilfläche
Dunningen	Kunzenwiesen	9116	36 86	Teilfläche
Dunningen	Kunzenwiesen	9117	8 22	Teilfläche
Dunningen	Kunzenwiesen	9118	27 65	Teilfläche
Dunningen	Heckenweiher	9121	16 75	Teilfläche
Dunningen	Heckenweiher	9125	31 83	Teilfläche
Dunningen	Eichen	9128	15 40	Teilfläche
Dunningen	Eichen	9134	24 10	Teilfläche
Dunningen	Kunzenwiesen	9135	10 50	Gesamtfläche

Gemarkung	Gewann	Flst. Nr.	Fläche [m ²]	
Dunningen	Eichen	9139	85 65	Teilfläche
Dunningen	Bergwiesen	9172	29 01	Teilfläche
Dunningen	Berg	9199	27 97	Teilfläche
Dunningen	Hinter der Burg	9209	2 09	Teilfläche
Dunningen	Hinter der Burg	9211	7 03	Teilfläche
Dunningen	Hinter der Burg	9213	44 32	Gesamtfläche
Dunningen	Hinter der Burg	9214	50 46	Teilfläche
Dunningen	Hinter der Burg	9216	3 10	Teilfläche
Dunningen	Hinter der Burg	9217	7 43	Teilfläche
Dunningen	Hinter der Burg	9229	9 73	Teilfläche
Dunningen	Hinter der Burg	9230	60 29	Teilfläche
Dunningen	Hinter der Burg	9231	1 34	Teilfläche
Dunningen	Beim Kimmichwald	9254	3 63	Teilfläche
Dunningen	Hinter der Burg	9267	91	Teilfläche
Dunningen	Hinter der Burg	9268	63	Teilfläche
Dunningen	Hinter der Burg	9275	15 96	Teilfläche
Dunningen	Berg	9293	1 06	Teilfläche
Dunningen	Auf dem Berg	9295	54 92	Teilfläche
Dunningen	Mittlere Bergstücke	9321	36 92	Teilfläche
Dunningen	Mittlere Bergstücke	9322	94 23	Teilfläche
Dunningen	Obere Bergstücke	9327	3 99	Teilfläche
Dunningen	Obere Bergstücke	9328	18 50	Teilfläche
Dunningen	Obere Bergstücke	9329	18 63	Teilfläche
Dunningen	Auf dem Berg	9331	1 57 51	Teilfläche
Dunningen	Auf dem Berg	9332	30 24	Teilfläche
Dunningen	Bergwald	9340	89 09	Teilfläche
Dunningen	Am Eberbach	9372	82 14	Teilfläche
Dunningen	Obere Stampfe	9386	55 03	Teilfläche
Dunningen	Äußere Stampfe	9417	1 45	Teilfläche
Dunningen	Äußere Stampfe	9428	1 54	Teilfläche
Dunningen	Stampferhof	9435	7 83	Teilfläche
Dunningen	Stampferhof	9436	34 44	Teilfläche
Dunningen	Stampferhof	9442	50 25	Teilfläche
Dunningen	Stampferhof	9445	62	Teilfläche
Herrenzimmern	Hochwaldäcker	2953	31	Teilfläche
Herrenzimmern	Hochwaldäcker	2954	58 72	Teilfläche
Herrenzimmern	Hochwaldäcker	2956	23 22	Teilfläche
Lackendorf	Schappelsbühl	1434	55 36	Teilfläche
Lackendorf	Schwarzer Grund	1436	1 22 61	Teilfläche
Lackendorf	Schwarzer Grund	1439	1 52	Teilfläche

Die Empfänger der neuen Grundstücke sind verpflichtet, die Grundstücke selbst in die vorgesehene Nutzungsart an vorgesehener Stelle zu überführen. Saatgut stellt die Teilnehmergeinschaft zur Verfügung.

Im Übrigen gelten die Beschränkungen des § 27a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (Dauergrünland).

Für die Umwandlung von Grünland in Acker gelten folgende Empfehlungen:

- Zeitpunkt: im zeitigen Frühjahr (Februar/März 2023); Flächen bis 30 Ar können bereits zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung umgebrochen werden
- keine organische Düngung und kein Leguminosenanbau im ersten Jahr des Umbruchs.
- Bodenbedeckung nach der Ernte über Winter

2.2.7 Soweit Flurstücke in Wasserschutzgebieten betroffen sind und die Wege und Gewässerkarte mit Landschaftskarte nichts Abweichendes zulässt, gelten außerdem die Beschränkungen nach den Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO vom 20.02.2001).

2.2.8 Laufende Verpflichtungen aus dem „Gemeinsamen Antrag“ (wie z.B. Greening) werden durch die Besitzeinweisung nicht unterbrochen und sind im vollen Umfang zu gewährleisten.

Nähere Auskünfte erteilt das Landratsamt Rottweil - untere Landwirtschaftsbehörde. Wenden Sie sich bei Fragen bitte an folgende Ansprechpartner: Frau Johanterwage (Tel. 0741/244-712) oder Frau Martin-Sulzmann (Tel. 0741/244-718).

2.2.9 FFH-Lebensraumtypen (z.B. Magere Flachlandmähwiesen) sind in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellt. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie in bestehendem Umfang und bestehender Qualität erhalten werden. Nähere Auskünfte erteilt das Landratsamt Rottweil -untere Naturschutzbehörde-, Frau Hämmerle (Tel. 0741/244-8208).

Zur Verbesserung der Agrarstruktur (Zusammenlegung) ist an einigen Stellen eine Lageänderung solcher Flächen erforderlich geworden. Diese Flächen sind entsprechend zu entwickeln.

2.2.10 Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt wer-

den. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten.

2.3 **Regelung der Übernahme von Bäumen, Gehölzen, Hecken usw.**

Die Obstbäume und Beerensträucher dürfen im Jahre 2022 noch von den bisherigen Besitzern genutzt und abgeerntet werden. Als spätester Zeitpunkt für den Besitzübergang dieser Bestände wird der 30.11.2022 festgesetzt.

Die bisherigen und die neuen Besitzer können mit Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - hiervon abweichende Vereinbarungen treffen. Die Empfänger der neuen Grundstücke haben die darauf stehenden Obstbäume, Beerensträucher und Holzbestände – insbesondere Bäume, Feld- und Ufergehölze und Hecken zu übernehmen.

Diese Bestände dürfen auch weiterhin weder von dem bisherigen Besitzer noch vom Empfänger der neuen Grundstücke ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - verändert oder beseitigt werden.

Die Holzbestände, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten werden.

Regelungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben von diesen Überleitungsbestimmungen unberührt.

2.4 **Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile**

Kulturdenkmale (Grabhügel, Bildstöcke, Feldkreuze usw.) und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der neuen Grundstücke zu übernehmen. Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

Diese Objekte sind in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellt.

Einfriedungen oder sonstige Anlagen, die den Wert des Grundstücks auf Dauer nicht beeinflussen, haben deren Eigentümer bis zum 14.10.2022 zu entfernen, andernfalls kann sie die Teilnehmergeinschaft auf deren Kosten beseitigen.

2.5 **Wege- und Gewässernetz**

Alte Wege und Überfahrtsrechte dürfen nur so lange benutzt werden, wie die Wege für die Bewirtschaftung der neuen Grundstücke noch nicht hergestellt sind. Im Übrigen dürfen nur noch die neuen gemeinschaftlichen Anlagen (u.a. Wege und Überfahrtsrechte) benutzt sowie die vereinbarten oder im Flurbereinigungsplan festgesetzten Überfahrtsrechte ausgeübt werden. Wassergräben, die entbehrlich werden, sind von den Empfängern der neuen Grundstücke bis zur Fertigstellung der neuen Wassergräben offen zu halten.

Die vorübergehende Ablagerung von Steinen, Erde, Wurzelstöcken und dergl. auf den angrenzenden Grundstücken ist von den betroffenen Besitzern zu dulden, soweit sie durch den Ausbau von Wegen oder durch sonstige Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft notwendig wird.

Der beim Wege- und Grabenbau anfallende Erdaushub verbleibt bis auf weiteres im Besitz der Teilnehmergeinschaft. Er kann durch einen Beauftragten des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - einzelnen Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden.

Das Lagern von Steinen, Wurzelstöcken und dergl. auf den Wegen ist den Empfängern der neuen Grundstücke untersagt.

3. **Begründung**

Gemäß § 65 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand entsprechend den vereinbarten oder festgesetzten Landabfindungen durch diese Überleitungsbestimmungen geregelt. Hierdurch werden die Empfänger der neuen Grundstücke in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer neuen Grundstücke eingewiesen, um sie noch in diesem Herbst ordnungsgemäß bewirtschaften zu können.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu diesen Bestimmungen gehört. Die unter Nr. 2.3 und Nr. 2.4 festgesetzte Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 Abs. 1 FlurbG. Die Übernahme und Erhaltung der dort genannten Objekte ist aus

Gründen des Naturschutzes, der Landschafts- und Denkmalspflege oder deshalb erfolgt, um die Kulturlandschaft vor vermeidbaren Verlusten zu bewahren.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Rottweil, Sitz: Rottweil, Flurneuordnungs- und Vermessungsamt, Ruhe-Christi-Str. 29, 78628 Rottweil oder jeder anderen Stelle des Landratsamts Rottweil eingelegt werden.

5 Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Überleitungsbestimmungen wird im überwiegenden Interesse der Teilnehmer angeordnet.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) musste angeordnet werden, da durch einen längeren Aufschub des Besitzüberganges für einen großen Teil der Beteiligten und für die Teilnehmergeinschaft erhebliche Nachteile entstehen würden.

Durch den Bau der Umgehungsstraße sowie von Wegen sind viele alte Grundstücke unwirtschaftlich durchschnitten und andere ganz oder teilweise durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen worden.

Jede Verzögerung des Besitzübergangs würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Überleitungsbestimmungen liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

6 Hinweise

- 6.1 Bestehen besondere Rechtsverhältnisse an Grundstücksbestandteilen oder an Erzeugnissen, so gehen diese Rechtsverhältnisse auf die neuen Grundstücke über. Die Empfänger der neuen Grundstücke gelten als deren Eigentümer. Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Das Landratsamt Rottweil- untere Flurbereinigungsbehörde - kann in Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.
- 6.2 Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG, auf die bereits bei der Anordnung der Flurbereinigung hingewiesen wurde, gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans.

Daher dürfen weiterhin

- in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung des Landratsamtes Rottweil- untere Flurbereinigungsbehörde - nur Änderungen vorgenommen werden, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehören,
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Dränungen, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Rottweil- untere Flurbereinigungsbehörde - errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
- Obstbäume, Beerensträucher, sowie sonstige Holzbestände - einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze - nur mit Zustimmung des Landratsamtes Rottweil - untere Flurbereinigungsbehörde - beseitigt oder gepflanzt werden. Bei Zuwiderhandlungen muss das Landratsamt Rottweil- untere Flurbereinigungsbehörde - Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

- 6.3 Die Überleitungsbestimmungen können nach § 137 Abs. 1 FlurbG mit Zwang vollstreckt werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung kann nach den §§ 6, 7, 9 Abs. 1 Buchst. b), 11 und 13 -16 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27.04.1953 (BGBl. I S. 157) ein

Zwangsgeld bis zu 25.000€

festgesetzt werden. An dessen Stelle kann für den Fall, dass das Zwangsgeld nicht gezahlt wird, Ersatzzwangshaft bis zu 2 Wochen treten.

Wer Maßnahmen zur Durchführung des Verfahrens vereitelt, kann zu den dadurch entstehenden Kosten herangezogen werden (§ 107 Abs. 2 FlurbG).

- 6.4 In den unter den Nummern 2.2.1, 2.2.3, 2.2.6, 2.4 und 2.5 genannten Fällen kann Ersatzvornahme angeordnet werden (§ 9 Abs. 1 Buchst. a), § 10 VwVG). Im Falle von Nummer 2.2.2 kann das Landratsamt Rottweil- untere Flurbereinigungsbehörde - auf Kosten des bisherigen Besitzers den alten Zustand wiederherstellen lassen.

gez. Helmstädter

D.S.